DURCH RÜCKGABE UND NEUAUSSCHREIBUNG OFFSHORE FADENRISS VERHINDERN

Der aktuelle Entwurf der WindSeeG-Novelle enthält wichtige und richtige Ansätze. Er schafft Perspektiven für künftige Ausschreibungen, setzt erste Impulse für eine bessere Risikoabsicherung von Investitionen und greift damit zentrale Anliegen der Offshore-Branche auf. Allerdings bleibt vor allem eine drängende Frage unbeantwortet: Wie stellen wir sicher, dass die bereits bezuschlagten Offshore-Projekte entweder sicher realisiert oder zügig neu vergeben werden?

Für 16 GW bereits vergebener Offshore-Leistung stellt sich diese Frage, da weiterhin finale Investitionsentscheidungen (FID) fehlen. Während Netzanschlüsse bereits gebaut und industrielle Kapazitäten vorbereitet werden, ist die FID der Windparks zum Teil noch Jahre entfernt. Die Bedingungen für die Projekte haben sich zudem verschlechtert. Gleichzeitig nimmt die Attraktivität zukünftiger Ausschreibungen durch ein überarbeitetes Ausschreibungsdesign zu. Die Umsetzungswahrscheinlichkeit einiger Projekte ist damit aus unserer Sicht deutlich gesunken. Die Projektentwickler können dies vermutlich bereits heute sehr gut abschätzen. Jedoch haben sie bisher keinerlei Anreiz, verbindliche Entscheidungen zu treffen, da Abwarten sie nichts kostet. Das ist ein zentrales Realisierungsrisiko für die Erreichung der nationalen Ausbauziele und hat das Potenzial, einen neuerlichen Fadenriss in der gesamten Offshore-Wertschöpfungskette nach sich zu ziehen.

Wird dieses Problem nicht gelöst, drohen auch erhebliche Leerstände an Offshore-Netzanschlüssen mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten und das Erreichen der gesetzlichen Ausbauziele steht infrage. Gleichzeitig gerät die Lieferkette unter substanziellen Druck: Aufträge, Auslastung und Investitionen bleiben aus, wodurch wichtige Produktionsstandorte in Deutschland gefährdet werden. Unser Anliegen ist daher ein verlässlicher Investitionsrahmen, der Realisierung belohnt und Spekulation vermeidet. Wir schlagen daher vor, die Novelle um einen geordneten Mechanismus für bereits bezuschlagte, aber noch nicht final entschiedene Projekte zu ergänzen. Er sollte früh und verbindlich Klarheit schaffen, ob Projekte umgesetzt werden können, und eine faire, rechtssichere und schnelle Rückgabe von Flächen ermöglichen, wenn eine Realisierung absehbar nicht gelingt.

Eine solche Rückgabemöglichkeit wäre kein Zeichen des Scheiterns, sondern ein Instrument, um Flächen schnell wieder zur Ausschreibung zu bringen und die vorhandenen industriellen Kapazitäten zu nutzen. Rückgabe und Neuausschreibung müssen klaren Regeln folgen: mit angemessener Berücksichtigung geleisteter Verpflichtungen und diskriminierungsfreier Nutzung gewonnener Projekterkenntnisse.

Die oben genannten 16 GW setzen sich aus 10,7 GW nicht zentral voruntersuchten Flächen und 5,5 GW zentral voruntersuchten Flächen zusammen. In den Auktionen 2023 – 2025 sind vor allem für die nicht

zentral voruntersuchten Flächen besonders hohe Angebotspreise bezuschlagt worden, was aus heutiger Sicht die Wirtschaftlichkeit in Frage stellt und das Risiko für einen Projektabbruch erhöht. Gleichzeitig bestehen bei diesen Flächen – aufgrund der vom Entwickler noch durchzuführenden Voruntersuchungen – bis zum FID-Meilenstein zwei Jahre länger Unsicherheiten über die Realisierungsabsichten des Entwicklers im Vergleich zu zentral voruntersuchten Flächen.

Der Mechanismus sollte dabei aus den folgenden Elementen bestehen, wobei Entwickler bereits bezuschlagter Projekte sich bei erstmaliger Einführung kurzfristig zwischen Pfad I. oder II. entscheiden müssen:

I. Einführung eines auch nachträglich gültigen Meilensteins für nicht zentral voruntersuchte Flächen zu einem "rechtsverbindlichen Vorvertrag über die Lieferung der Windenergieanlage, 18 Monate vor FID des Windparks" in § 81 (2) WindSeeG. Dies ist über die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 96 Nr. 3a WindSeeG auch nachträglich möglich. Ein solcher Vorvertrag / Reservierung ist ein regulärer Projektschritt der OWP mit den Turbinen-Herstellern circa 4-5 Jahre vor dem Netzanschlusstermin, der bei einer ernsthaften Umsetzung zu diesem Zeitpunkt geschlossen wird. Bei Nichteinhaltung muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag entsprechend widerrufen und die Entwickler müssen verpflichtet sein, alle Voruntersuchungen an das BSH zu übermitteln. Der Meilenstein würde auch für zukünftige nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt werden. Es wird betont, dass er nicht für zentral voruntersuchte Flächen gilt, welche zukünftig voraussichtlich den überwiegenden Flächentyp darstellen werden.

II. Ergänzung von § 84 WindSeeG um eine besondere Übergangsregelung für bezuschlagte nicht zentral voruntersuchte Projekte der Ausschreibungsjahre 2023 bis 2025 ohne FID (10,7 GW) mit zwei Bedingungen: (1) Die betroffenen Zuschlagsinhaber können sich vor Einführung des o.g. Meilensteins einmalig für eine Rückgabe der Flächen entscheiden. (2) Der Entwickler erhält die Sicherheit zurück, wenn er die vollständigen Unterlagen der Voruntersuchung analog zu § 10 WindSeeG an das BSH innerhalb einer angemessenen Frist im Nachgang zur Entscheidung der Projektrückgabe übermittelt hat, um die Grundlage zu schaffen, dass die Flächen möglichst schnell zur FID geführt werden können. Das BSH muss zudem bestätigen, dass die Unterlagen dem geforderten Untersuchungsumfang entsprechen. Sollte der Entwickler die Plangenehmigung vom BSH bereits erhalten haben oder diese kurzfristig erwarten, ist diese die Grundvoraussetzung, um die Sicherheit zurückzuerhalten. Hat ein Entwickler die Voruntersuchung nicht finalisiert, obliegt es dem Entwickler - und nicht dem BSH - die Voruntersuchung abzuschließen.

 Da die Zuschlagsinhaber damit zusätzlichen Schaden vom Übertragungsnetz und der Volkswirtschaft abwenden und die Neuvergabe um mehrere Jahre beschleunigen, erhalten sie die hinterlegte Sicherheitsleistung zurück. Der bereits geleistete Teil der 2. Gebotskomponente (10%)

wird nicht angetastet und steht weiterhin der Fischerei und dem Naturschutz zur Verfügung; der ausstehende Teil der 2. Gebotskomponente (90%) entfällt.

Die Übermittlung der Voruntersuchungen an das BSH ermöglicht eine Beschleunigung des Zeitraums für die reguläre Projektentwicklung und kann diese um bis zu 2 Jahre reduzieren.

Dieser Vorschlag erhält die Integrität des Ausschreibungsdesigns, da geleistete Gebote nicht nachträglich verändert werden. Er setzt stattdessen an den Sicherheitsleitungen der §§ 32 und 52 WindSeeG an. Diese wurden explizit vom Gesetzgeber geschaffen, um Schäden von der Netzinfrastruktur abzuwenden. Werden sie als Anreiz für eine frühzeitige Rückgabe von absehbar wirtschaftlich nicht umsetzbaren Projekten genutzt, können sie den volkswirtschaftlichen Schaden durch Leerstand minimieren. Die vermiedenen Schäden würden die Höhe der erlassenen Sicherheitsleistung um ein Vielfaches übertreffen.

Zugleich ist eine koordinierte Neuausschreibung und eine beschleunigte Projektumsetzung bei Neuvergabe wichtig. Dazu schlagen wir die folgenden ergänzenden Maßnahmen vor:

a) Rückgaben dürfen nicht zu unkoordinierten Sonderausschreibungen führen, die zusätzliche Gigawatt in spezifische Jahre drücken und Lieferkette und Markt überfordern. Das BSH sollte mit den ÜNB den Projektfortschritt zurückgegebener Flächen und deren ONAS analysieren und anhand transparenter Kriterien eine Priorisierung vornehmen. Die anschließende zeitliche Einordnung in zukünftige Ausschreibungen darf das gesetzliche jährliche Kapazitätslimit nicht überschreiten. Gleichwohl dürfen bereits in Planung befindliche Projekte durch diese Priorisierung keiner Verzögerung unterliegen.
b) Einführung einer Obergrenze für Zuschläge für Bieter von 2-2,4 GW pro Jahr und Mutterkonzern inklusive Joint Ventures. Damit werden Konzentrationsrisiken bei einzelnen Entwicklern zukünftig eingedämmt und die Akteursvielfalt gefördert. Zudem verhindert der Ausschluss der betreffenden Unternehmen aus der Neuvergabe nach Rückgabe oder verpassten Meilenstein, dass sich die Zuschlagsinhaber über eine anschließende Neuersteigerung derselben Flächen optimieren. Dies würde sonst die Integrität des Ausschreibungsdesigns beschädigen.
c) Für zurückgegebene und neu bezuschlagte Projekte sollten keine pauschalen gesetzlichen Fristverlängerungen gelten, sondern projektspezifische Anpassungen in Abstimmung mit BSH und BNetzA erfolgen. Dabei bleibt der aktuell publizierte Netzanschlusstermin für die ÜNB und die daraus resultierenden Pflichten grundsätzlich bestehen. Für den neuen Entwickler gelten die Fristen gemäß § 81 WindSeeG analog zu voruntersuchten Flächen, was eine teilweise Entkoppelung vom Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 EnWG notwendig machen würde. Durch den früheren ONAS Netzanschluss Termin erhält der Entwickler eine Möglichkeit, das Projekt beschleunigt umzusetzen. Durch diese Flexibilität ließen sich Leerstände bei Offshore-Netzanbindungssystemen reduzieren, Lieferketten entlasten und die Ausbauziele schneller erreichen. Die Kombination aus Flexibilität und früher Verbindlichkeit beim Netzanschlusstermin führt sehr wahrscheinlich zu reduzierten Angeboten.

Sollte es trotz frühzeitiger Rückgabe und beschleunigter Neuvergabe zu Leerstandszeiten kommen, sind diese zwingend bei den maximal genehmigten Betriebszeiten der OWP zu berücksichtigen. Unter anderen aus diesem Grund sehen wir die pauschale Erhöhung der Betriebsgenehmigung für Offshore-Windparks von 25 auf 35 Jahre im Entwurf des WindSeeG kritisch. Nähere Ausführungen finden Sie in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des WindSeeG vom 17.08.2026.